



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Gegen Postzustellungsurkunde

Frau
Nadine Stammen
Open Knowledge Foundation
Deutschland e. V.
Singerstr. 109
10179 Berlin

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz

hier: Zugang zu E-Mails des Bundesministers Seehofer zwischen dem 15.6 und 9.7.2018

Bezug: Ihr Antrag vom 11. Juli 2018
Mein Bescheid vom 9. August 2018
Ihr Widerspruch vom 6. September 2018

Aktenzeichen: Z14-13002/4#1672

Berlin, 16. November 2018

Seite 1 von 4

Sehr geehrte Frau Stammen,

auf Ihren mit Schreiben vom 6. September 2018 eingelegten Widerspruch, im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat am 10. September 2018 eingegangen, ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch gegen den Bescheid des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 9. August 2018 wird zurückgewiesen.
2. Als Widerspruchsführer haben Sie die Kosten des Widerspruchsverfahrens mit Ausnahme der dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat entstandenen Aufwendungen zu tragen.
3. Für die Bearbeitung Ihres Widerspruchs wird eine Gebühr in Höhe von 30 Euro erhoben.

MinDirig Dr. Stefan Burbaum
Unterabteilungsleiter Z II

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-11500
FAX +49 30 18 681-511500

Zlf@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Gründe

I.

Sie haben mit E-Mail vom 11. Juli 2018 auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Zugang zu allen erhaltenen wie versendeten E-Mails des Ministers Seehofer zwischen dem 15.6. und 9.7.2018 beantragt. Mit der Schwärzung personenbezogener Daten haben Sie sich einverstanden erklärt.

Mit Bescheid vom 9. August 2018 wurde Ihr Antrag abgelehnt.

Gegen den ablehnenden Bescheid legten Sie mit Schreiben vom 6. September 2018 Widerspruch ein.

II.

1. Der zulässige Widerspruch ist unbegründet. Die Ablehnung des Zugangs zu den E-Mails von Bundesminister Seehofer zwischen dem 15.6. und 9.7.2018 erfolgte zu Recht.

Ihre Auffassung im Widerspruchsschreiben vom 6. September 2018, der Bescheid sei aufgrund der Annahme abgelehnt worden, dass der gesamte E-Mail-Verkehr des Ministers ausgeforscht werden soll, ist nicht zutreffend. Entgegen Ihrer Auffassung bezieht sich der Ablehnungsbescheid vom 9. August 2018 auf den gesamten E-Mail-Verkehr des Ministers *in dem betreffenden Zeitraum*. Mit betreffendem Zeitraum ist der von Ihnen beantragte Zeitraum zwischen dem 15.6. und 9.7.2018 gemeint.

Ebenso unzutreffend ist Ihre Auffassung, nach § 2 Nr. 1 IFG sei ein Informationszugang auch auf nicht aktenrelevante Kommunikation gegeben.

Gegenstand des Anspruchs auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG sind amtliche Informationen. Nach § 2 Nr. 1 IFG ist amtliche Information jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.

Wie in meinem Bescheid vom 9. August 2018 bereits dargelegt, wird der E-Mail-Verkehr des Ministers erst dann aktenrelevant, wenn die darin enthaltenen Informationen Bestandteil eines Vorgangs werden bzw. ein weiteres Verwaltungshandeln auslöst. Der E-Mail-Verkehr des Ministers mit Inhalten über nicht aktenrelevante Informationen wird dagegen nicht Bestandteil eines Vorgangs und ist daher auch keine amtliche Information im Sinne des IFG. Ein Anspruch auf Informationszugang zu nicht aktenrelevanten Informationen besteht daher nicht.

Außerdem besteht für die Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens, mit dem Sie sich in Ihrem Widerspruchsschreiben einverstanden erklärt haben, kein Grund.

Nach § 8 Abs. 1 IFG gibt die Behörde einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann.

Vorliegend haben Sie kein Interesse an einem konkreten amtlichen Vorgang vorgebracht, sondern eine generelle Einsicht in den E-Mail-Verkehr des Ministers beantragt. Die Frage der Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens stellt sich daher mangels Bezeichnung eines konkreten amtlichen Vorgangs nicht.

Im Übrigen beziehe ich mich vollinhaltlich auf die im Bescheid vom 9. August 2018 genannten Ablehnungsgründe.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

3. Die Gebührenentscheidung ergibt sich aus § 10 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV). Entsprechend Nr. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV ist bei vollständiger Zurückweisung des Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30 Euro zugrunde zu legen. Hier ist eine Gebühr von 30 Euro festgesetzt worden.

Berlin, 12.11.2018

Seite 4 von 4

Ich bitte Sie, den Betrag von 30 Euro innerhalb eines Monats zu überweisen an

Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle
Bank :	Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig
BIC:	MARKDEF1860
IBAN:	DE38860000000086001040
Verwendungszweck:	1180 0456 2519; ZII4-13002/4_1672

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Burbaum